

## **EWIG MISSTRAUISCHER SSD**

Doch zurück zur allgemeinen Praxis. Nach der abschließenden Vernehmung durch die zuständige operative Abteilung wird der Häftling der eigentlichen Untersuchungsabteilung, der Abteilung IX, übergeben. Diese bereitet die endgültige Übergabe des Häftlings an die Staatsanwaltschaft vor. Im Bedarfsfall vernimmt man den Häftling in dieser Abteilung erneut; jedoch geschieht dies nur zum Zweck der Ergänzung des Beweismaterials. Die Abteilung IX legt über den Fall des ihr überstellten Häftlings zwei Akten an: eine Handakte, die sämtliche Unterlagen einschließlich der internen Spitzelberichte enthält, sowie die Gerichtsakte, bei deren Zusammenstellung Erwägungen zum Schutz der inneren Sicherheit eine Rolle spielen. Der SSD geht davon aus, daß diese Akte durch die Übergabe an die Justiz an eine außenstehende Stelle gelangt, in der möglicherweise „Verräter“ sitzen, die damit Kenntnis über interne Vorgänge beim Staatssicherheitsdienst erhalten könnten. Deshalb werden in dieser Gerichtsakte keine Unterlagen aufgenommen, die in irgendeiner Weise Aufschluß über die wirklichen Hintergründe des Falles oder über Unkorrektheiten geben könnten. So werden alle Protokolle entfernt, in denen der Häftling nicht nur seine Schuld nicht gestanden, sondern sie ganz und gar bestritten hat. überhaupt enthält die Akte nur Schriftstücke, die dem Staatssicherheitsdienst genehm sind. Bezeichnend ist, daß selbst dieses gesiebte Material nach der Verurteilung des Häftlings nicht bei der Justiz verbleibt, sondern an den SSD zurückgegeben werden muß. Die SSD-Dienststelle reicht dann die Akte an die Hauptabteilung IX (Untersuchung) des Ministeriums für Staatssicherheit weiter, die sie schließlich an die Registrierabteilung des Ministeriums zur dauernden Aufbewahrung übergibt.